

**Anpassungen im Staatshaftungsrecht
(Änderung des Verantwortlichkeitsgesetzes und des Spitalgesetzes)**

Weitere Anliegen und Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeine Anpassungen (Wechsel zu Verjährungsfristen)

§ 11 Abs. 1 VG

Auf die Organisationsautonomie der Gemeinden sei Rücksicht zu nehmen. Diese sollten selber bestimmen können, welches Organ innerhalb für die Behandlung von Staatshaftungsbegehren zuständig sei. Absatz 1 sei wie folgt zu formulieren: „...bei Gemeinden beim Gemeindepräsidium ... einzureichen.“ (2, 6, 9, 11, 15). S. auch unten, zu § 32^{bis} VG.

§ 32^{bis} Abs. 1 VG

Antrag, „Gemeinderat“ durch „Gemeindepräsidium“ oder „Gemeinde“ zu ersetzen (s. auch oben, zu § 11 VG).

§ 32^{bis} Abs. 3 VG

Es werde hier nur von Beamten gesprochen. Die Bestimmung sei zu ergänzen durch „Angestellte“ (7).

B. Zum Verfahren der medizinischen Staatshaftung / Variante 1: rein öffentlich-rechtlich

§ 19^{bis} Abs. 5 SpiG

Das Verfahren sei allgemein ZPO-näher auszugestalten. So sehe z.B. § 13^{ter} VRG für das Verwaltungsverfahren vor, dass in der Regel keine Protokolle über Beweiserhebungen zu führen sind, oder § 16 Abs. 1 VRG sehe eine Zeugenbefragung nur vor, falls sich die Sache nicht anders hinreichend klären lässt. Diese Regelungen seien für die erstinstanzliche Behandlung von medizinischen Staatshaftungsverfahren problematisch (12).

§ 22^{octies} GT

Der Gebührenrahmen von Fr. 100 – 5'000 für Verfügungen über die medizinische Staatshaftung sei herabzusetzen und eine Möglichkeit vorzusehen, auf die Gebührenerhebung zu verzichten, um weniger wohlhabenden Parteien entgegenzukommen (7).

C. Zusätzliche Anliegen

Es müsse eine Evaluation des Verfahrens der medizinischen Staatshaftung gemäss Übergangslösung (Zuständigkeit der Staatskanzlei als erste Instanz) durchgeführt werden (12, 14).

Bei Anwendung der rein privatrechtlichen Variante werde eine Gabelung des Rechtsweges in dem Sinne befürchtet, dass medizinische Staatshaftungsforderungen gegen die soH nach dem Privatrecht durch Zivilgerichte zu beurteilen wären, nicht-medizinische Staatshaftungsforderungen hingegen (z.B. verlorenes Gebiss oder verllorener Schmuck) nach dem öffentlichen Recht durch das Verwaltungsgericht. Die Unterstellung der Rechtsbeziehungen zu Dritten mal unter Privatrecht, mal unter öffentliches Recht, sei nicht vertretbar. Sämtliche Rechtsbeziehungen der soH zu Dritten (inkl. Personal) seien deshalb dem Privatrecht zu unterstellen und § 19 SpiG entsprechend zu ändern (4).